Satzung der Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. Trier (AGF)

Satzung - Stand 15.07.2016	Satzungsänderung für 14.09.2023	Anmerkung/Begründung/Fragen
§1 NAME und SITZ	unverändert	
(1) Der Verein führt den Namen		
"Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V."		
(2) Der Sitz des Vereins ist Trier.		
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§2 ZWECK	unverändert	
(1) Der Verein will zu einem Frieden beitragen, der mehr ist,		
als die Abwesenheit von Krieg. Frieden bedeutet für den Verein		
ein dynamischer und schöpferischer Prozess, der auf		
größtmögliche Gerechtigkeit und Freiheit für jeden Menschen abzielt, - der Not, Gewalt, Unfreiheit und Angst vermindert.		
2) Zu diesem Zweck führt der Verein Weiterbildungsangebote	unverändert	
auf dem Gebiet der Friedenspädagogik, der Arbeit für und mit Randgruppen, des individuellen und sozialen Engagements für	MOOV V	IICA
den Frieden - und damit für Gerechtigkeit, Verwirklichung der		
Menschenrechte und internationale Verständigung - durch.		
Dies soll vorwiegend in Form von Seminaren, Diskussionen,		
Informationsveranstaltungen und Ausstellungen geschehen.		
(3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Vereinigungen	unverändert	
und Einzelpersonen, die sich in den verschiedenen Bereichen		
für den Frieden einsetzen.		
(4) Im Rahmen seiner friedenspädagogischen Aktivitäten	unverändert	
veranstaltet der Verein Aktionen, deren Zweck die Fürsorge für		
Opfer von Gewalt und Krieg ist. Zu diesem Zweck unterhält der Verein auch einen Weltladen, der ausschließlich		
gemeinnützige Zwecke verfolgt.		
	dow	
(5) Der Verein bekennt sich zum Prinzip der Gewaltlosigkeit und Toleranz und unterstützt Friedensbemühungen, die soziale	unverändert	
und Toteranz und unterstutzt Friedensbemundigen, die Soziale		

und politische Konflikte auf dem Verhandlungsweg und mit Hilfe gewaltloser Methoden zu lösen versucht.		
(6) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.	unverändert	
(7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§60a Abs. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
§3 MITGLIEDSCHAFT (1) Mitglied kann jede/r, auch Personenvereinigungen, werden, sofern die in §2 genannten Ziele gebilligt werden.	unverändert	rlao
2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.	unverändert	
(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,50 € monatlich.	(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung zur Regelung der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.	Eine separate Beitragsordnung verein alle Regelungen zur Mitgliedschaft und Beitragszahlung. Sollten z.B. Beitragserhöhungen notwendig werd kann die Mitgliederversammlung das auf der MV klären, ohne dass die Än vom Amtsgericht bestätigt werden mit Das erspart uns viel unnötigen Verwaltungsaufwand.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt	unverändert	+

anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder nicht mehr erreichbar sind und/oder mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Jahre im Rückstand sind.		
§4 ORGANISATION Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung (2) der Vorstand	unverändert	
§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (1) Die Mitglieder kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.	§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn die Vereinsbelange dies erfordern. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Hybrid-Versammlung (Mischform) und auch als Online-Versammlung stattfinden. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.	Es fehlte, wer einlädt (=Vorstand). Virtuelle oder hybride Versammlungen werden bereits per Gesetz erlaubt, bisher sind rein digitale Veranstaltungen aber nur durch Zustimmung aller Mitglieder (!) möglich. Eine Satzungsregelung ermöglicht es dem Vorstand, im Fall der Fälle auch eine planmäßige Mitgliederversammlung rein digital einzuberufen. Der neue §5.7 (s.u.) stellt sicher, dass die Mitglieder ihre Rechte weiterhin wahrnehmen können, da sie den Vorstand verpflichtet, im Vorfeld ein geeignetes Verfahren mitzuteilen.
(2) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.	unverändert	
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.(4) Satzungsänderungen und können nur mit Dreiviertel	unverändert unverändert	
Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei allen übrigen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.		

E

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.	unverändert	
(6) Über die Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Vereins eine Niederschrift anfertigen, die die Namen der erschienen Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse enthalten	(6) Über die Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Vereins ein Protokoll anfertigen, das die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten	"eine Niederschrift" wurde durch das geläufigere "ein Protokoll" ersetzt
muß. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.	muss. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung zu unterschreiben. Die Versammlungsleitung wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.	Die Versammlungsleitung sollte durch einfache Mehrheit gewählt werden.
	(7) Im Falle digitaler oder hybrider Mitgliederversammlungen wird in der Einladung bekannt gegeben, auf welchem Wege die Mitglieder ihre Rechte ausüben können.	Dies muss lt. Gesetz für die Online/Hybrid- Mitgliederversammlung erwähnt werden, der Bundestag hat klargestellt, dass dazu auch die Ankündigung in der Einladung ausreicht.
§6 VORSTAND	§6 VORSTAND	Das Ver <mark>m</mark> ögen wird in der Praxis schon
(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandssprecher/in, dem/der 1. stellvertretenden Vorstandssprecher/in, dem/der 2.Stellvertreter/in und bis zu fünf Beisitzer/innen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorstandssprecherin, 1.stellvertretende/r Vorstandssprecherin und 2. Stellvertreterln, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.	(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitarbeiter/innen einstellen. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.	immer durch den Vorstand verwaltet, die diese Aufgabe an die Hauptamtlichen übertragen haben. Das schafft noch einmal Klarheit. Titel wie "Sprecherln' bedeuten Erwartungen. "Vorstandsmitglied" ohne bestimmte Funktion und Hierarchie entspricht eher gängigen Vorstands-Praxis. Best. Aufgaben werden von einzel-nen Vorstandsmitgliedern übernommen (z.B. Reden halten, Finanzen, neue Mitglieder willkommen heißen, best. Netzwerke/ Kontakte/ Kooperationen pflegen etc.) Damit passen wir uns auch an die veränderten Lebensrealitäten unserer Mitglieder an und ermöglichen einen leichteren Einstieg in die Vorstandsarbeit.
(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.	unverändert	
(3) Der Vorstand legt zum Ende seiner Wahlperiode einen	unverändert	

Tätigkeitsbericht des Vereins vor.		
Besch	(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen zur Beschlussfähigkeit sowie zu Beschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen beinhaltet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren. (5) Kassenprüfung Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt, die durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder durchgeführt wird. Für die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen gelten entsprechend die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands. Kassenprüfer/innen haben das Recht jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie legen ihren Bericht auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.	Damit sind wir für zukünftige Pandemie- (ähnliche) Situationen gewappnet und virtuelle und kombinierte Vorstandsitzunge sind legitimiert. So kann manches sehr schnell entschieden werden, ohne sich unbedingt treffen zu müssen. Auch das entspricht eher der Lebensrealität der Vorstandsmitglieder. Die Protokollpflicht verhindert, das undokumentierte Absprachen getroffen werden. Das über eine Geschäftsordnung zu regeln, ermöglicht zeitgleich eine Neuregelung bei Vorstandswechseln, ohne dass die Satzung angepasst werden muss, sodass die Vorstände flexibler arbeiten können. Fehlte bisher, eine gesetzliche Regelung gibt es dazu tatsächlich nicht. Eine regelmäßige Kassenprüfung (die wir ohnehin immer durchführen), schafft Sicherheit für alle und sollte beibehalten werden.
§7 AUFLÖSUNG des VEREINS (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.	unverändert	
(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins solchen gemeinnützigen Vereinen zu, die nach der Auflösung aus Ar-		

beitskreisen des bisherigen Vereins hervorgegangen sind und die verbliebenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Falls solche Vereine nicht bestehen sollten, werden die vorhandenen Mittel der Menschenrechtsorganisation amnesty international - Sektion Deutschland in Berlin zugeführt.

§8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Trier in Kraft getreten. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 12.3.1979 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 4.2.2000, 28.3.2008, 25.06.2010 und 15.07.2016 in ihren revidierten Formen verabschiedet und in das Vereinsregister Trier eingetragen.

§8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Trier in Kraft getreten. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 12.3.1979 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 4.2.2000, 28.3.2008, 25.6.2010, 15.7.2016 sowie 14.09.2023 in ihren revidierten Formen verabschiedet und in das Vereinsregister Trier eingetragen.

Beschlussvorlage

Neues Datum der Veränderung muss ergänzt werden.